

schluß der Obl. Commission des Innern hochobrigkeitlich bestätigt und den Gemeinden untersagt seyn, ihre Gemeindgüter mit den Verlusten der Auffälle zu belasten, als wodurch auch die Vorsteherchaft eine neue Triebfeder erhalten wird, die Schulden- und Geldanlehungsangelegenheiten für rohin mit mehrerer Vorsicht und Genauigkeit zu behandeln.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Oberamtmann Hef, unter Verdankung seiner Sorgfalt, als künftige Wegleitung in Bezug auf diese Schuldenverhältnisse zugestellt.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Merz 1823, betreffend den hierorts auf neue sechs Jahre übernommenen Unterstützungsbeyptrag für die jungen Geistlichen der Waldenser-Gemeinden im Piemont.

---

In Ansehung der von den Gesandtschaften der Obl. evangelischen und paritätischen Stände Bern, Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thur-

gau und Neuenburg, in einer am 7. August 1816 abgehaltenen Conferenz, den Waldenser-Gemeinden in den Thälern Piemonts, zu Erleichterung der Studien ihrer jungen Geistlichen, auf die nächsten 6 Jahre bestimmten jährlichen Unterstützung von Frkn. 1200. (wovon der hiesige Stand, laut Raths-Protokoll vom 8. August 1816, Frk. 240 jährlich übernommen hat: macht der Geheime Rath des hohen Vorortes Bern durch das Schreiben vom 20. Hornung sämtliche betreffende Pbl. Stände darauf aufmerksam, daß durch die lezthin geleisteten Beyträge für die Jahre 1822 und 1823 die von den gedachten hohen Ständen dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten gänzlich erfüllt seyen.

Da nun aus einer (dem vorörtlichen Schreiben abschriftlich beygelegten) Zuschrift des Staatsraths des Pbl. Standes Waadt vom 18. Hornung, einerseits zu entnehmen ist, daß obige Gelder dem Willen ihrer Geber und den vorörtlichen Anordnungen gemäß verwendet werden, und anderseits gewünscht wird, diese für die Waldenser-Gemeinden so nützliche und wichtige Unterstützung noch ferner fortbestehen zu sehen; und da die vorörtliche Behörde, im Vertrauen auf die menschenfreundlichen und religiösen Gesinnungen sämtlicher betreffenden Pbl. Stände, darauf anträgt,

daß sie ihre Beiträge zu diesem wohlthätigen Zwecke allenfalls noch für die gleiche Anzahl von Jahren fortzusetzen, und sich hierüber entweder durch Correspondenz oder durch die Ehrengesandtschaften auf der nächsten Tagsatzung zu erklären belieben möchten: so soll dem hohen Vororte der bereitwillige Entschluß erklärt werden, den dießartigen (obbemerkten) jährlichen Beitrag noch fernere 6 Jahre für die angezeigte wohlthätige Bestimmung zu leisten.

Hievon wird der Obl. Finanz-Commission erforderliche Kenntniß gegeben.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Merz 1823, mit der revidirten Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.**

---

**N**ach verflossenen drey Jahren, als der von der hohen Regierung, der hiesigen, nun so lange bestandenen Thierarzneyschule (durch den Rathsbeschluß vom 25. Jenner 1820.) bestimmten